Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

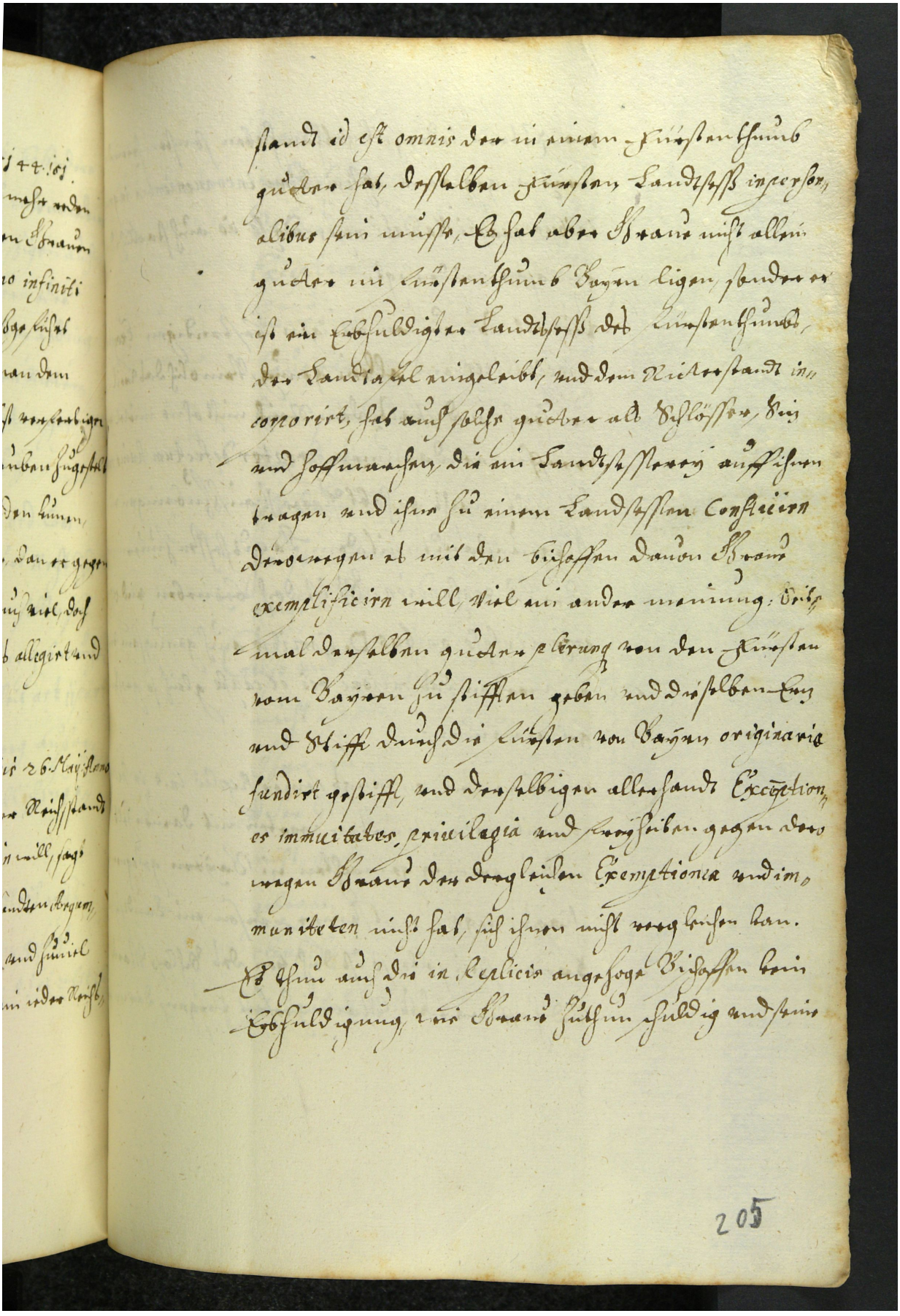

stand ist est omnis der in einem Fürstenthumb
gütter hat, derhalben fürsten Landtsäss inserer
alibus sein müsste, Ehat aber Ihrer nicht allein
güetter im Fürstenthumb Bayrn ligen, sonder er
ist ein Erbsaldigter Landtsäss des Fürstenthumbs,
der Landtacht eingelaibt, und dem Ritterstandt in-
corporirt, hat auch solche güetter als Erbschafft, Hei-
rat und sonnsten, die im Landtsässery anhängig
tragen und ihne für einen Landtsässen Conficiern
dergestalt mit den Eingesessen dessen Ihrer
exemptificirn will, viel in andere meinung. Erst-
mal derselben güetter gelegenheit von den Fürsten
von Bayrn zu lehen gehen und derselben Lay-
und Lehenschafft dessen die Fürsten von Bayrn originaria
fundirt gestifft, und derselbigen allerhandt Exemptionen,
es immunitates, privilegia und sonsten gegen dem
wegen Ihrer der streitenden Exemptionen und im-
munitäten nicht hat, sich ihrer nicht vergeben kan.
Ehe und dann in Articulis angezogne Eingesessen kein
Erbsaldigung, wie Ihrer Fürsten saldig und sein

205